

Widmungsverfügung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg widmet als Trägerin der Straßenbaulast nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2026 die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für den öffentlichen Verkehr.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 i.V.m. § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 631), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168) in der aktuellen Fassung.

Die betreffenden Straßen bzw. Straßenabschnitte befinden sich im Eigentum der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wie folgt eingestuft:

I. Als Gemeindestraßen und zwar als Ortstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG:

Nr.	Straße / Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1.	Kleine Lohe (öffentlicher Teil)	Ulzburg	8	309
2.	Lohekamp	Ulzburg	8	301 u. 342
3.	Wismarer Straße (Teilstück zwischen Schulstraße und Wedentwiete)	Ulzburg	8	138, 155, 198, 221, 353
4.	Kranichstraße	Ulzburg	7	16/27 u. 15/24 tlw.

In der Anlage befinden sich die Übersichtspläne zu den einzelnen Straßen- bzw. Straßenabschnitten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg erhoben werden.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgende Tag.

Henstedt-Ulzburg, den 30.06.2026

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

(L.S.)

gez. Claudia Meyer
1. stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage
Übersichtspläne